

Dissertation eines polnischen Priesters die Ekklesiologie des jetzigen Papstes als Integration jener konfessionellen Leitkonzepte versteht, weckt das auch die ökumenische Neugier.

Der Vf. wagt sich aber kaum auf neues Terrain. Vielmehr kündigt er schon in der Einleitung für die Ratzinger-Darstellung (Kap. 4) „umfangreiche Zitationen“ an (14) und skizziert zur eucharistischen Ekklesiologie (Kap. 3) – de facto auch bei der theologischen Kontextualisierung der ekklesiologischen Leitkonzepte (Kap. 1–2) – „lediglich in Grundlinien den gegenwärtigen Forschungsstand“ (121), wobei allerdings ein wichtiger neuerer Forschungsbeitrag, die für ein Verständnis von Kirche als Gemeinschaft von Kirchen offene eucharistische Ekklesiologie von Wolfgang Thönissen, fehlt. Dafür reiht J. in Kap. 2–4 die Ekklesiologien beim Zweiten Vaticanum, bei der Enzyklika *Ecclesia de Eucharistia* Johannes Pauls II. (238) und bei Ratzinger (240) auf eine einzige jener „Grundlinien“ auf, so daß ausgerechnet Ratzingers späte Unterscheidung aus *Dominus Iesus* (DI 17) zwischen kirchlichen Gemeinschaften (aufgrund nur der Taufe) und Teilkirchen (aufgrund auch der Eucharistie) als „genaue Interpretation“ des konziliaren Ökumenismus erscheint (156, Anm. 167). Daß solche Abstufungen bei Ratzinger (grundlegend in „Das neue Volk Gottes“ zwischen der Berufung der Zwölf und der Stiftung des Abendmahls) einmal mit einer kritischen, aber positiven Rezeption der lutherischen Konzeption von Kirche als Versammlung um Wort und Sakrament nach CA 7 einhergingen, geht im ekklesiologischen Panorama des Vf. ebenso unter wie die Frage, wie Ratzinger zu seiner späteren Position kam.

Der andere große deutsche Konzils-theologe, Karl Rahner, warnte 1977 vor einer „Denzinger-Theologie“ (Schriften zur Theologie XIV, 336), die alle lehramtlichen Äußerungen so behandelt, als

seien sie ex cathedra gesprochen. Nun, da Ratzinger selbst die cathedra Petri innehat, scheint es, daß die arg flüchtig geratene Darstellung des Vf.s einer ähnlichen Gefahr erlegen ist.

Henning Theißen

Hans Martin Müller, **Bekenntnis – Kirche – Recht**. Gesammelte Aufsätze zum Verhältnis von Theologie und Kirchenrecht, Tübingen: Mohr Siebeck 2005, XIII, 460 Seiten. – ISBN 3-16-148797-4 (Jus Ecclesiasticum 79).

Am 10. Dezember 1520 hat Martin Luther in Wittenberg die Bannandrohungsbulle verbrannt. Zusammen mit diesem Dokument ging auch ein Exemplar des Corpus Iuris Canonici (CIC) in Flammen auf. Man hat diesen Akt Luthers als Urdatum eines gespannten Verhältnisses zwischen evangelischer Theologie und Kirche auf der einen und dem Recht – insbesondere dem Kirchenrecht – auf der anderen gesehen. Ihren Höhepunkt erreichte die Spannung in dem Urteil des Juristen Rudolph Sohm, das Kirchenrecht stehe mit dem Wesen der Kirche in Widerspruch.

Daß man das Verhältnis von Kirche und Recht auch ganz anders, nämlich positiv und einander befördernd, sehen und beschreiben kann, lehren die Gesammelten Aufsätze des Hannoveraner Oberlandeskirchenrates und Tübinger Professors für Praktische Theologie Hans Martin Müller.

Ihren Ausgangspunkt nehmen seine Ausführungen bei der schlichten Frage, was die Kirche sei und was ihre Aufgabe sei, die dann bekenntnisgemäß mit Confessio Augustana (CA) 7 und der Auskunft, die Aufgabe der Kirche sei die Evangeliumsverkündigung in Wort und Sakrament, beantwortet wird. Alles Handeln der Kirche hat diesem einen Auftrag

zu dienen. Das gilt auch für das Kirchenrecht: „Das Recht in der Kirche ist nicht Umsetzung von göttlichen Anordnungen in menschlich-kirchliche Lebenszusammenhänge, sondern das Recht hat einen untergeordneten, dienenden Charakter.“ (239) Das Recht dient der Evangeliumsverkündigung, indem es diese ordnet. Solche Ordnung ist notwendig, da wir es in der sichtbaren Kirche mit Menschen zu tun haben, und diese sind bekanntlich zugleich Gerechte und Sünder.

Dieser in seinen Grundzügen recht einfache Gedanke wird in vier Kapiteln durchgeführt. Das erste Kapitel „Kirchenrecht und Bekenntnis“ geht insbesondere der Frage nach der Verhältnisbestimmung von Pluralismus und Bekenntnisbindung nach und erinnert an das evangelisch-lutherische Prinzip des *magnus consensus* (CA 1), das heißt, der gemeinsamen Suche nach dem Evangeliumsgemäßen in der Kirche. Im zweiten Kapitel „Kirchenbegriff und Kirchenverfassung“ nähert sich M. aus verschiedenen Richtungen dem lutherischen Kirchenverständnis an. Er tut dies auch, indem er es vom römisch-katholischen – ausgeführt im CIC von 1983 – abhebt. Die grundsätzlichen Ausführungen zum lutherischen Verständnis des Kirchenrechtes finden sich im dritten Kapitel „Theologie und Kirchenleitung“. Zugleich finden sich hier auch beispielhafte Anwendungen des skizzierten Verständnisses, etwa im Blick auf das Verständnis des Gewissens. Das vierte Kapitel konzentriert sich schließlich – nach dem Kirchenverständnis M.s einleuchtend – auf das Amt der öffentlichen Verkündigung und die weiteren Ämter in der Kirche. Seine Ausführungen, die vermutlich in den Kontext seines großen Ordinationsartikels in der TRE gehören, sind auch im Blick auf die gegenwärtige Debatte um das Verständnis von Amt und allgemeinem Priestertum lesenswert.

M. gelingt es zu zeigen, wie die lutherische Tradition Prägenkraft freisetzt zur

Bearbeitung und Beantwortung gegenwärtiger Fragen in Theologie und Kirche. Dabei kommt es der Anschaulichkeit der historischen, theologischen und juristischen Argumentation zugute, daß er – aus den Erfahrungen seiner Zeit in Pfarr- und Kirchenamt – die theoretisch entwickelten Sachverhalte und Thesen stets konkretisieren, ja erden kann. M.s Buch nimmt die Angst vor dem Kirchenrecht und lehrt es sehen und handhaben als das, was es ist: „Wesen und Aufgabe des Rechtes in der Kirche ist ... der Schutz der doctrina evangelii vor Beeinträchtigung einerseits, des Friedens unter den Kirchengliedern andererseits.“ (254) Das M.s Buch genau diesem Zweck dient, ist ihm und seinen Lesern und Leserinnen zu wünschen.

Klaus Grünwaldt

Matthias Kroeger: Im religiösen Umbruch der Welt: Der fällige Ruck in den Köpfen der Kirche, Stuttgart: Kohlhammer 2004, 420 S. – ISBN 3-17-018526-8.

„Mit Luther über Luther hinaus“ (174) – mit diesem Motto plädiert der Autor, emeritierter Professor für Kirchen- und Theologiegeschichte an der Universität Hamburg, dafür, die religiöse Autonomie und freie Religiosität des modernen Menschen „als theologisch legitime Größe bejahen [zu] können“ (16). Gott mude dem Menschen die Verantwortung für seine Haltung auch in religiösen Fragen zu, selbst wenn der Mensch nicht die Macht hat, über sein Herz zu bestimmen. Zu echter Autonomie gehöre aber auch das Wissen um die eigene Ohnmacht und Bedürftigkeit, gehöre die Zustimmung zu einem Überwundenwerden von größeren Kräften. Autonomie ist kompatibel sowohl mit Gesetz wie auch mit Gnade und Evangelium.